

- unveröffentlichte Neufassung -

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Freiberg (Marktgebührensatzung) vom 14.01.2019<sup>1</sup>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht und Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten und Spezial- und Jahrmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem eine Zulassung nach § 4 der Marktsatzung der Stadt Freiberg erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

### § 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Zulassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von Standplätzen.

### § 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebührenfestsetzung für die Dauerzulassungen Wochenmarkt erfolgt mit monatlichen Gebührenbescheid (Folgemonat) und bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlichen Markttage. Die Gebühren sind bargeldlos zu entrichten und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für Tageszulassungen auf den Wochenmärkten als auch auf dem Spezial- und Jahrmärkten werden die Gebühren als Tagesgebühr erhoben. Die Gebühr wird mit der Zulassung fällig und ist sofort an die Marktaufsicht zu entrichten.
- (3) Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 07.12.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt am 13.12.2023 (in Kraft treten am 01.01.2024)

**§ 5**  
**Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen der Marktaufsicht Nachweise vorzulegen.

**§ 6**  
**Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

Die in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettoentgelte, auf welche die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben wird, falls keine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

**§ 7**  
**Übergangsvorschrift**  
gestrichen

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 08.01.2016 außer Kraft.

Freiberg, 14.01.2019

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

**Anlage (zu § 6 der Marktgebührensatzung der Stadt Freiberg)**  
**Gebührenverzeichnis gültig ab 01.01.2024**

Wochenmärkte (Obermarkt und Wasserberg/Park der Generationen) und Spezial- und Jahrmärkte

	Markt Obermarkt (netto)	Markt Wasserberg (netto)
<b>Dauerzulassung</b> (ganztägig) Grundgebühr Flächengebühr	15,00 € Tag/Stand 0,90 € qm/Tag	11,00 € Tag/Stand 0,90 € qm/Tag
<b>Tageszulassung</b> (ganztägig) Grundgebühr Flächengebühr	15,00 € Tag/Stand 1,20 € qm/Tag	11,00 € Tag/Stand 1,20 € qm/Tag
Strom (Verbrauchspauschale) - Lichtstrom (bis 3 kWh): - Lichtstrom / Kühlung (bis 10 kWh): - Starkstrom 16 A CEE (bis 23 kWh): - Starkstrom 32 A CEE (bis 46 kWh):		2,00 € / Tag 6,70 € / Tag 16,70 € / Tag 33,30 € / Tag
Parkgebühren:		6,00 € / Tag

**Die Neufassung ergibt sich aus:**

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14.01.2019, Amtsblatt vom 01.02.2019
- (2) 1. Änderungssatzung vom 13.12.2022, Amtsblatt vom 23.12.2022
- (3) 2. Änderungssatzung vom 11.12.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt Nr. 91/2023 am 13.12.2023